



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für UNTERNEHMER

Wien, August 2019

REISELEISTUNGEN UND ANZAHLUNGEN[©]

Für Reiseleistungen eines **Unternehmers an Nichtunternehmer** gelten umsatzsteuerliche Sonderbestimmungen. Nimmt der Reiseveranstalter sogenannte Reisevorleistungen anderer Unternehmer in Anspruch und tritt er dabei im eigenen Namen auf (Besorgungsleistung), ist die **Margenbesteuerung** gem § 23 UStG anzuwenden. Umsatzsteuerpflichtig ist nur die **Differenz** zwischen Reisepreis und Vorleistungen.

Tipp: *Soweit die Reisevorleistungen in Drittländern bewirkt werden, ist die Marge umsatzsteuerfrei, sonst mit 20% zu versteuern.*

Ab 1.5.2020 ist die Margenbesteuerung **auch** anwendbar, wenn die Reiseleistung an einen **anderen Unternehmer** erbracht wird (zB von Reisebüro an Reisebüro), allerdings muss am Ende der Leistungskette ein (reisender) Nichtunternehmer stehen.

Anzahlungen für Reiseleistungen sind im UStG nicht geregelt. In den USt-Richtlinien ist in der Rz 3060 eine Toleranzregel enthalten, wonach Anzahlungen von maximal 35% des Leistungspreises zunächst nicht zu versteuern sind, sonst sofort zur Gänze.

Entscheidung des EuGH vom 19.12.2018, C-422/17, Skarpa Travel:

Damit bei Anzahlungen der Steueranspruch entsteht, müssen die im vorgesehenen Reisepreis enthaltenen Dienstleistungen schon zum Zeitpunkt der Anzahlung **genau bestimmt** sein. Bei der Berechnung der **Marge** sind die tatsächlichen, **geschätzten Vorleistungskosten** vom Gesamtpreis in Abzug zu bringen, soweit diese Vorleistungen dem reisenden unmittelbar zugutekommen. Wird eine Anzahlung von zB 20% des Gesamtpreises gezahlt, so sind 20% der geschätzten Marge umsatzsteuerpflichtig (Drittlandsleistungen ausgenommen).